

# Von Monat zu Monat : tiefgreifende Neuerungen im Ausbildungs- und Dienstbetrieb der Armee

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518071>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



---

VON MONAT ZU MONAT

---

## **Tiefgreifende Neuerungen im Ausbildungs- und Dienstbetrieb der Armee**

Es ist eine immer deutlicher festzustellende Tatsache, deren eingehende Erforschung einer gründlichen Untersuchung wert wäre, dass die Entwicklung der geistigen Strömungen in unserer Öffentlichkeit eine ungeheuer rasche Gangart eingeschlagen hat. Nicht nur in der Schweiz, sondern in der ganzen Welt erleben wir heute einen stark beschleunigten Wandel in der politisch-geistigen Haltung der Bevölkerungen; die soziologische Struktur unserer Gesellschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Umbruch, dessen Ende sich nicht absehen lässt. In einem eigenartigen Gegensatz zu diesem rasenden Voranstürmen der innern Einstellung zum Leben in der Gemeinschaft steht das Beharrungsvermögen aller festen Einrichtungen des öffentlichen Lebens: der Rechtsordnungen, der Gestalt der staatlichen Organisationen in Bund, Kantonen und Gemeinden und der ganzen institutionellen Verankerung unseres Zusammenwirkens. Die Gefahren einer solchen Entwicklung können nicht übersehen werden: sie liegen darin, dass die Formen, in denen sich unser öffentliches Leben abspielt, immer weiter hinter der geistigen Einstellung unserer Bevölkerung — insbesondere natürlich ihrer jüngeren Generation — zurückbleiben, und dass sich immer deutlicher eine Kluft zwischen dem Fühlen und Denken auf der einen Seite, und der staatlichen Wirklichkeit auf der andern Seite auftut. Dass sich dieses Auseinanderklaffen von Ideal und Realität auf die Dauer als nachteilig und sogar gefährlich auswirken müsste, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Die dargelegte Entwicklung lässt sich sehr deutlich auch in der Einstellung unserer Öffentlichkeit zu den *militärischen Problemen* feststellen. Diese Erscheinung hat ihre Ursachen einmal darin, dass erfahrungsgemäss alle Armeen überaus konservative Einrichtungen sind — sie werden darin höchstens von der katholischen Kirche übertroffen — in welchen Neuerungen nur sehr langsam Eingang finden. Diesem Beharrungsvermögen der militärischen Institutionen steht die Tatsache gegenüber, dass unser schweizerisches Wehrsystem der Miliz eine besonders enge Verbindung zwischen bürgerlichem und militärischem Denken herstellt. Dazu kommt ein zweites: infolge der milizbedingten Einheit zwischen Bürger und Soldat besteht zwischen den beiden Bereichen kein Unterschied. Die im Volk herrschenden Auffassungen sind auch jene der Armee. Darum spüren wir die geistigen Tendenzen, die in unserem Volk herrschen, sofort auch in der Armee und darum steht die Armee dauernd vor der Aufgabe, den in der Öffentlichkeit herrschenden Strömungen Rechnung zu tragen. Eine Milizarmee ist — mehr noch als ein Berufs- oder Aktivheer — ein lebendiger Organismus, der sich innerlich und äusserlich in einer steten Vorwärtsentwicklung befindet. Auch wenn Armeen, mehr noch als andere staatliche Institutionen, Mühe haben, sich sofort den Bedürfnissen einer sich wandelnden Welt anzupassen, darf unserer Armee doch die Anerkennung dafür nicht versagt werden, dass sie sich immer wieder bemüht hat, die Wandlungen in Fühlen und Denken in unserem Volk zu erkennen, die internationale militärische Entwicklung zu verfolgen und daraus die praktischen Konsequenzen zu ziehen.

Die nachfolgende Übersicht über die *seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges vorgenommenen Anpassungen und Neuerungen* zeigt, dass unsere Armee seit dem Aktivdienst nicht stillgestanden ist, sondern immer wieder bestrebt war, jene Vereinfachungen und Erleichterungen vorzunehmen, die sich ihr aus der Entwicklung der Verhältnisse und der veränderten technischen Umwelt aufdrängten:

- 25. 2. 1946 *Aufhebung des Taktschrittes* und Vereinheitlichung der *Exerziervorschriften* der Armee.
- 26. 1. 1948 Erlaubnis zum Tragen von Halbschuhen ausserhalb des Dienstes (Ausgang und Urlaub).
- 1949 Einführung der *Uniform Ordonnanz 49*, u. a. Waffenrock mit offenem Kragen und Hemd mit Krawatte.
- ab 1950 Periodische Durchführung von *Waffenschauen* in allen Teilen des Landes.
- 13. 7. 1954 *Neufassung des Dienstreglements 54*: Umfassende Neuerungen auf Grund der Erfahrungen des Aktivdienstes 1939/45; insbesondere militärische Formen und Dienstbetrieb, Meldewesen, Gruss, Beschwerdewesen. Abgabe des Dienstreglements an alle Wehrmänner.
- 1958 Ausgabe eines *Soldatenbuches* an alle Wehrmänner und Stellungspflichtigen.
- 10. 3. 1958 Infolge der Einführung des Sturmgewehrs wird der *Gewehrgriff abgeschafft*.
- 14. 7. 1958 Einführung einer *Effektentasche* für den Wehrmann.
- 1960 Einführung des *Kampfanzuges* für die Kampftruppen.
- 4. 4. 1961 Das *Schultern der Handfeuerwaffen* wird *aufgehoben*.
- 1963 Das neue *Grundschulreglement* bringt eine neue Art der bildlichen Darstellung in Ausbildungsreglementen.
- 1963 Finanzielle Unterstützung von *Soldatenzeitungen*, die von Divisionen oder Brigaden herausgegeben werden.
- 6. 6. 1966 Bericht des Bundesrates über die *Konzeption der militärischen Landesverteidigung*. Legt eine realistische Konzeption fest.
- 10. 6. 1966 Zum Ausgangsanzug werden *keine Stichwaffen* mehr getragen.
- 23. 12. 1966 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschaffung eines *Arbeitsregenschutzes* und eines *Ausgangsregenmantels* für Wehrmänner.
- 3. 1. 1967 Wehrmänner, die aus der Wehrpflicht entlassen werden, dürfen mindestens das *Militärtaschenmesser* zu Eigentum behalten.
- 31. 10. 1966 Dienstreglement 67: v. a. Neufassung des Kapitels «Disziplin», Vereinfachung der Grussvorschriften, Ausbau des Beschwerderechts, Anpassung der Bekleidungsvorschriften u. a.
- 1967 Einführung des *programmierten Unterrichts* in der Armee.
- 1. 7. 1968 *Nachtrag zum Dienstreglement 67*. Anpassung des *Disziplinarstrafrechts* (Bundesgesetz vom 5. 10. 67 über die Änderung des Militärstrafgesetzes und Verordnung vom 15. 5. 1968 über den Vollzug der Disziplinarstrafordnung); Erweiterung des *Beschwerderechts*.
- 17. 4. 1968 Schaffung eines besondern «*Sommertenes*», für warme Tage, bestehend aus Hose mit Gurt, Hemd mit Krawatte und Mütze.

Diese Neuerungen, die teilweise nicht ohne in Volk und Armee Widerstände zu bewirken, eingeführt wurden, sind *Einzelmassnahmen* geblieben, so bedeutsam sie, jede für sich, auch waren. Nachdem sich in der jüngsten Zeit die dargelegte raschere Gangart in der geistig-soziologischen Entwicklung unseres Volkes und auch ein beschleunigtes Vorausschreiten des technischen Fortschritts einstellte, erwies es sich als notwendig, eine *grundlegende und generelle Überprüfung des Gesamtkomplexes unserer militärischen Erziehung und Ausbildung vorzunehmen*. Wegleitend dafür war die Erkenntnis, dass jede Armee, in besonderer Weise eine Milizarmee, das Spiegelbild ihrer Zeit ist.

In ihr kommt die geistige Haltung eines Volkes, sein Fühlen und Denken zum Ausdruck, und in ihr wird auch die rasch voranschreitende technische Entwicklung deutlich, die das gesamte gesellschaftliche Leben des Landes erheblich beeinflusst.

Angesichts dieser Erkenntnis hat das Militärdepartement im Sommer 1969 eine *besondere Expertenkommission* eingesetzt, deren Aufgaben darin bestanden, die zur Zeit in der Armee angewendeten Methoden der militärischen Erziehung und Ausbildung sowie die im Heer massgebenden Formen zu überprüfen und abzuklären, wie weit die bisher gültigen Prinzipien den Bedürfnissen der heutigen Zeit noch entsprechen. Für allfällige Änderungen und Anpassungen hatte die Kommission konkrete Vorschläge zu machen.

Die Kommission, deren Leitung in der Hand von *Oberstleutnant Oswald* (Küsnacht ZH) lag, setzte sich aus unabhängigen Vertretern aller Berufsschichten und Altersstufen zusammen. Neben zwei Instruktionsoffizieren waren darin vertreten: zwei Direktoren grosser Unternehmen unseres Landes, der Rektor eines Gymnasiums, zwei Professoren der Rechte, ein Geschichtspräsident, vier Publizisten, zwei Wissenschaftler, die sich besonders mit Fragen der Wehrpsychologie beschäftigen, ein Professor der Soziologie und schliesslich drei Studenten, die den Standpunkt der jungen Generation vertraten. Auch hier ermöglichte unser Wehrsystem der Miliz, massgebende Fachleute aus dem zivilen Leben heranzuziehen, die gleichzeitig auch Kenner unserer militärischen Verhältnisse sind.

Die Kommission leistete speditive Arbeit. Sie hat schon im Lauf des Sommers 1970 das Ergebnis ihrer Arbeit in der Form eines gründlichen und umfassenden *Berichts zusammengefasst*. Dieser Bericht — er wird als «Bericht der Kommission Oswald» in unsere Militärgeschichte eingehen — legt die *drei Hauptprobleme* dar, mit denen sich die Kommission vor allem beschäftigte:

- Wehrklima und geistige Haltung in Volk und Armee;
- Fragen der militärischen Ausbildung im eigentlichen Sinn;
- militärische Formen und Dienstbetrieb in der Armee.

Zu diesen Problembereichen enthält der Bericht sehr lesenswerte Darlegungen und Erläuterungen, aus denen die einzelnen Vorschläge und Anregungen herausgewachsen sind. Mit diesen hat sich vorerst die Kommission für militärische Landesverteidigung und später auch der Bundesrat auseinandergesetzt. Beide Instanzen haben ihnen ein Prinzip zugestimmt.

Auf Grund der Prüfung des Berichts ist eine *Dringlichkeitsordnung* für das Vorgehen bei der Verwirklichung der einzelnen Massnahmen aufgestellt worden. Die Massnahmen der ersten Dringlichkeit werden als *Sofortmassnahmen* auf Anfang des nächsten Jahres realisiert. Sachlich lassen sich die von der Kommission vorgeschlagenen *Sofortmassnahmen* wie folgt zusammenfassen:

- Dem Ausbildungschef ist ein *permanentes* Forschungsteam zur Verfügung zu stellen, um die Planung auf dem Gebiet der militärischen Erziehung und Ausbildung auch in Zukunft kontinuierlich sicherzustellen.
- Die *Einnahme* der Mahlzeiten soll in der Regel nicht nach Gradabstufungen getrennt erfolgen.
- Die *Mannschaftsuniform* ist der Offiziersuniform vermehrt anzupassen.
- Die Kader sind vermehrt darin zu schulen, die Truppe zu *überzeugen*, statt nur zu befehlen.
- Vermehrte Berücksichtigung individueller Kenntnisse und Begabungen für besondere Arbeiten.
- Anlässlich jeder Dienstleistung soll ein *körperlicher Leistungstest* durchgeführt werden; für dessen erfolgreiche Absolvierung ist eine Auszeichnung abzugeben.
- Bei allen Waffengattungen ist im Rahmen ihrer Möglichkeit *Nahkampf-Ausbildung* durchzuführen.
- Die Stelle eines Beauftragten für Fragen des *Instruktionskorps* (Personalchef) soll geschaffen werden.
- Die *Instruktoressaläre* sind bereits vor Inkraftsetzung des neuen Instruktorstatuts unverzüglich den entsprechenden zivilen Gehältern anzugleichen.
- Das *Abendverlesen* ist aufzuheben. Die *Begrenzung des Ausganges* soll sich nach der ortsüblichen Polizeistunde richten.
- Der *Wachtdienst* ist grundsätzlich nur mehr nach den Erfordernissen des Felddienstes durchzuführen.

- *Drill* ist ausschliesslich als Waffendrill zu betreiben.
- Die *Achtungstellung* soll für den Einzelnen wegfallen und für das Verbandsexerzieren vereinfacht werden.
- Die formelle *Rubnstellung* ist auf das Verbandsexerzieren zu beschränken.
- Die *Anrede* «Herr» für Offiziere soll wegfallen.
- Die *Formel* «zu Befehl» ist durch das Wort «Ja» zu ersetzen.
- Die *Grusspflicht* ist auf die Arbeitszeit zu beschränken.
- Die Bewilligung zum Tragen der *Zivilkleider* soll für den *Urlaub* nicht aber für den Ausgang erteilt werden.
- *Regenmantel*, Untertenue zum Kampfanzug (Trainer) und Pullover sollen allen Wehrmännern abgegeben werden.
- Die Vorschriften des Dienstreglements betreffend den *Haarschnitt* sind neu zu fassen und zu präzisieren.

Formell würden diese Sofortmassnahmen, soweit sie das Dienstreglement berühren, in der Form einer Anpassung dieses Reglements realisiert. Zu diesem Zweck wurde ein *Nachtrag Nr. 2 zum Dienstreglement* erlassen, dem der Bundesrat bereits am 5. Oktober 1970 seine Genehmigung erteilt hat. Die Militärkommissionen der beiden Räte haben in der Folge von der Reglementsänderung zustimmend Kenntnis genommen.

Den heutigen Sofortmassnahmen werden später weitere *Massnahmen auf mittlere und längere Frist* folgen, die teilweise noch sehr eingehender Abklärung bedürfen und vorläufig noch reine Prüfungsanträge darstellen. Wir stehen somit zur Zeit vor einer Reihe weiterer Anpassungen, die uns in den nächsten Jahren noch stark beschäftigen werden.

Im Vordergrund des Interesses stehen heute die mit dem *Nachtrag 2* zum Dienstreglement auf den 1. Januar 1971 verwirklichten *Neuerungen im militärischen Dienstbetrieb*. Diese Änderungen bedeuten gegenüber dem, was bisher in der Armee Gültigkeit hatte, eine teilweise recht tiefgreifende Zäsur, deren Einführung wohl nicht von einem Tag auf den andern möglich sein dürfte. Im folgenden seien die *wichtigsten Reformen* im einzelnen umschrieben und erläutert (die Ziffern beziehen sich auf das Dienstreglement):

a) *Im Kapitel Erziehung und Ausbildung* (Ziff 53)

Eine Erleichterung wurde für die *Befehlsbestätigung* geschaffen, indem die mündlich erhaltenen Befehle nicht mehr mit der Formel «Zu Befehl . . . », sondern nur noch mit «Verstanden» oder «Nicht verstanden», zu bestätigen sind.

b) *Im Kapitel Dienstbetrieb* (Ziff 137)

In den Kursen im Truppenverband (nicht den Rekruten- und Kadernschulen) soll in Zukunft das Abendverlesen für Gefreite und Soldaten so angesetzt werden, dass die gesamte *Mannschaft bis zur allgemeinen Polzeistunde* in den Gastwirtschaftslokalen verbleiben darf (nicht muss!). Die Kader, also auch die Unteroffiziere, haben inskünftig in der Regel, *zeitlich unbeschränkten Ausgang*. Dabei muss jedoch von sämtlichen Truppenangehörigen die behördlich angeordnete Polzeistunde beachtet werden; ebenso gilt der *Ausgangsrayon* für die gesamte Truppe, einschliesslich der Kader.

c) *Im Kapitel Anzug* (Ziff 193/202)

Offiziere und höhere Unteroffiziere tragen zum Dienstanzug *keine Handschuhe* mehr. Andererseits dürfen die Wehrmänner zu allen Anzugsarten *Ordonnanz- oder Zivilhandschuhe* von unauffälliger Art (dunkle Farbe) tragen.

d) *In den Vorschriften über den Haarschnitt* (Ziff 203<sup>bis</sup>)

Diese Vorschriften wurden gegenüber bisher insofern gemildert, als die Haare zwar den Wehrmann bei seiner dienstlichen Tätigkeit nicht behindern dürfen und sauber und gepflegt zu tragen sind, aber inskünftig nur noch so geschnitten werden müssen, dass sie *«nicht am Kragen anstehen»*. Dagegen ist die Benützung künstlicher Mittel, zum Beispiel von Haarnetzen oder Perücken, im Dienst nicht gestattet.

e) *Im Kapitel besondere Rechte und Pflichten des Wehrmannes* (Ziff 207<sup>bis</sup>)

Diese Vorschriften bringen insofern eine grundsätzliche Neuerung, als im *Urlaub inskünftig das Tragen von Zivilkleidern gestattet ist*. Im *Ausgang* ist dagegen nach wie vor die Uniform zu tragen. Die Berechtigung zum Tragen der Zivilkleider beginnt nach der Entlassung in den Urlaub und dauert bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens zum Dienst.

Das Tragen der Zivilkleider ist ohne Einfluss auf die Ansprüche gegenüber der *Militärversicherung*; ebenso bleibt der Wehrmann auch in Zivil dem *Militärstrafrecht* unterstellt. Die Zivilkleider können allerdings aus technischen Gründen weder in den militärischen Unterkünften versorgt, noch auf Transportmitteln der Truppe mitbefördert werden.

Mit dieser Ermächtigung wird ein alter Wunsch der Truppe erfüllt, die umso eher verantwortet werden kann, als die Einhaltung des bisherigen Verbots ohnehin nicht kontrolliert werden konnte.

f) *Im Kapitel Umgangsformen und Feierlichkeiten* (Ziff 228/229 und 234 ff)

aa) Der *Gruss* ist nach wie vor das Zeichen der Höflichkeit und der militärischen Zusammengehörigkeit. Die militärische *Pflicht* zum Gruss wurde jedoch stark eingeschränkt; eine *Grusspflicht* besteht nur noch zwischen dem Führer eines Verbandes und den in diesem Verband eingeteilten Wehrmännern.

Es ist bei uns schon seit langem als störend empfunden worden, dass die Armee aus dem Gruss, der im Grunde nichts anderes ist als ein Ausdruck der Höflichkeit von Mensch zu Mensch, eine militärische Pflicht gemacht hat. Wenn heute in der Armee die Grusspflicht eingeschränkt wird, wird solchen Überlegungen Rechnung getragen. Damit sollen natürlich die in unserem Volk selbstverständlichen Höflichkeitsregeln von der Armee nicht etwa in Frage gestellt werden.

bb) In diesem Kapitel liegt eine weitere, sehr einschneidende Neuerung (Ziff 236) im *Weglassen der Anrede «Herr» gegenüber den Offizieren* aller Gradstufen, womit die Anredeformel stark vereinfacht wurde. Sie lautet inskünftig zum Beispiel: «Leutnant, Füsilier Crivelli». Auch die höheren Staboffiziere sind in dieser Weise anzureden, nämlich «Korpskommandant», «Divisionär» und «Brigadier».

Hier liegt eine Neuerung vor, auf die wir uns noch sehr werden umstellen müssen. Immerhin ist die neue Regel vornehmlich formeller Natur und bestätigt im Grunde einen Zustand, der bei uns praktisch schon bisher bestanden hat. Im Verzicht auf gewisse *äussere Formen* liegt ein Zugeständnis an unsere heutige Generation, die weniger autoritätsgläubig ist, als die älteren es noch waren, die aber sicher kaum weniger bereit ist, dem Chef Gefolgschaft zu leisten, der sie mit seiner Persönlichkeit und seinem Können überzeugt.

Dass die Aufgabe des Chef-Seins damit nicht einfacher geworden ist, lässt sich allerdings nicht übersehen.

Dazu ist ausdrücklich festzulassen, dass sich die Neuerungen des Dienstreglements nur auf den *mündlichen* Verkehr beziehen. Die hergebrachten Höflichkeitsformen des schriftlichen Verkehrs bleiben unverändert.

cc) Bei der *Anmeldung* nimmt der Untergebene *nicht mehr die Achtungstellung an*, sondern eine natürliche, dem allgemeinen Anstandsgefühl entsprechende Haltung (Ziff 237). Die Achtungstellung wird *nur noch im Verband*, nicht mehr individuell angenommen.

Diese mit dem Nachtrag Nr. 2 am Dienstreglement vorgenommenen Änderungen haben auch Anpassungen des Reglements «Grundschulung für alle Truppengattungen» notwendig gemacht, die mit einem Nachtrag Nr. 1 zu diesem Reglement vorgenommen worden sind.

Über Sinn und Bedeutung dieser Neuerungen im militärischen Dienstbetrieb gab der Bundesrat am 21. Dezember 1970 in Beantwortung einer im Nationalrat eingereichten Kleinen Anfrage, folgende Auskunft:

«Die neuen Massnahmen bringen eine Verlagerung des Ausbildungsschwergewichtes vom weniger Wichtigen auf das Wichtigere unter gleichzeitiger Erhaltung der militärischen Disziplin in unserer sich rasch verändernden Gesellschaft. Die Neuerungen sollen einfache und übersichtliche Verhältnisse schaffen und sollen die Möglichkeit geben, erteilte Befehle auch wirklich durchzusetzen.»

Kurz